Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Stalden

Zweck, Kontrolle und Aufsicht

Artikel 1

Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Stalden.

Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner in ihrem Verteilnetz mit Trinkwasser und Wasser zu Feuerlöschzwecken zu versorgen.

Die Kontrolle und Aufsicht steht dem Gemeinderat zu, der die Ueberwachung der Wasserkommission anvertraut.

Der Betrieb erfolgt auf dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit.

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

Festsetzung der Tarife

Artikel 2

Die Tarife werden durch die Urversammlung nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit festgelegt.

Art der Wasserabgaben

Artikel 3

Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden. Ein Anschlussanspruch gilt aber nur innerhalb der Bauzone, insoweit sich diese im Bereiche des Versorgungsnetzes befindet.

Die Liegenschaftseigentümer werden Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen des Reglementes.

Das Wasser wird im Verhältnis der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlage geliefert.

Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschzwecken notwendige Wasser.

Missbrauch

Artikel 4

Bei der Wasserbenützung soll jeder Missbrauch verhindert werden. Der Gemeinderat ist befugt, in schweren Fällen die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden.

Wasserunterbruch

Artikel 5

Allfällige Unterbrechnungen des Wasserzuflusses, ungenügende Dekkung des Bedarfes oder andere Mängel in der Wasserversorgung, verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifes.

In Notzeiten ist der Gemeinderat berechtigt, alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.

Verfahren bei ausbrechendem Brande

Artikel 6

Bei Feuersbrunst und Alarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. In der Regel dürfen die Hydranten nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Anmeldung für Wasserbezug

Artikel 7

Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen. Dem Abonnenten ist es untersagt, Wasser an Drittpersonen abzugeben.

Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine Konzession oder Bewilligung haben und gehen zu Lasten der Abonnenten.

Die Anschlüsse an das Hauptnetz dürfen nur unter der Aufsicht des Wasseraufsehers erfolgen.

Verkauf einer Liegenschaft

Artikel 8

Der Abonnent hat die Pflicht, beim Verkauf seiner Liegenschaft die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Einrichtung und Prüfung der Privatleitungen

Artikel 9

Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit dieser Kontrolle beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft.

Werden Installationsmängel festgestellt, so wird den Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbinden.

Art der Gebühren und Tarife

Artikel 10

Die Kosten der Wasserversorgung werden mit Gebühren gedeckt. Diese bestehen aus:

- einer Anschlussgebühr
- einer Benützungsgebühr inkl. Grundtaxe und Zählermiete

Das Wasser wird grundsätzlich nur über Wasserzähler abgegeben.

In begründeten Ausnahmen kann der Gemeinderat die Abgabe nach Pauschaltarif beschliessen.

Wasserabgabe nach Zähler

Artikel 11

Bei einer Liegenschaft mit mehreren Abonnenteneigentümern wird, falls nicht jeder Abonnent einen eigenen Zähler besitzt, eine Gemeinschaftsrechnung erstellt. Der Gemeinde ist ein Verantwortlicher zu melden, welcher für die Bezahlung und die Aufteilung zwischen den Abonnenten zuständig ist.

Nimmt ein Abonnent die Verteilung nicht an, so kann er auf eigene Rechnung einen separaten Zähler einbauen lassen.

Der Zähler bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle, Ein- und Ausbau jederzeit gewährleistet ist. Dieser Standort soll frostsicher sein.

Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten des Abonnenten.

Der Unterhalt und die Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Zahlungstermine

Artikel 12

Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungstermin. Die Gemeinde kann zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauches stellen.

Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Prüfung der Zähler

Artikel 13

Die Nachprüfung des Zählers kann der Abonnent verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von 6%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechels. Andernfalls gehen die Kosten der Prüfung und Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

Versagen des Zählers

Artikel 14

Wenn infolge Versagens des Wasserzählers der tatsächliche Wasserverbrauch nicht festgestellt werden kann, so wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauchs aufgestellt.

Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

Nichtzahlung des Wasserzinses

Artikel 15

Erfolgt die Bezahlung des Wasserzinses nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht, wird die Betreibung eingeleitet, und die Wasserzufuhr kann abgeschnitten werden.

Strafbestimmungen

Artikel 16

Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglementes zuwiderhandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, wird mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Die strafrechtlichen Vorschriften der eigenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Aufhebung eines Abonnements

Artikel 17

Die Gemeinde ist bei Aufhebung des Abonnements berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf dessen Kosten von der öffentlichen Leitung abzuschneiden.

Rechtsmittelbelehrung

Artikel 18

Gegen Verweis- und Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einsprachenentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.

Alle übrigen Verfügungen und Einsprachenentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

Der Präsident: Der Schreiber:

Genehmigt von der Urversammlung am 16. Dezember 1993. Homologiert vom Staatsrat am 09. März 1994.

Gebührenordnung der Wasserversorgung Gemeinde Stalden

Gültig ab 01. Juli 1998

Gestützt auf das Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Stalden erlässt die Urversammlung folgende Gebührenordnung:

1. Anschlussgebühr

_	Grundtaxe je angeschlossen	e Wohneinheit*	Fr.	1'000.00
---	----------------------------	----------------	-----	----------

- Grundtaxe je Stall/Scheune, freistehende Garage oder Keller/Remise Fr. 500.00

- Grundtaxe Gewerbe-, Gast- und Dienstleistungsbetrieb pro Etage Fr. 1'000.00

zusätzlich

- Gebühr von 5 ‰ der Katasterschatzung
- * Als Wohneinheit gilt jede Wohnung oder Studio mit Kochgelegenheit.

Diese Gebühren werden jährlich dem Indexstand der Konsumentenpreise angepasst. Ausgangsbasis ist der Index vom Dezember 1993.

Der indexierte Satz wird wie folgt angewandt:

bei Neu- und Anbauten:

Indexstand des Schatzungsjahres

bei bestehenden Bauten:

Indexstand des Anschlussjahres

2. Benützungsgebühr

2.1 Grundtaxe

Je Wohneinheit*, je Stall/Scheune, freistehende Garage, Keller/Remise, je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb und jede angeschlossene Baute

Fr. 110.00/Jahr

^{*}Als Wohneinheit gilt jede Wohnung oder Studio mit Kochgelegenheit.

2.2 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr

Je m³ bezogenes Wasser Fr. 1.10/m³

Zählermiete

Zählermiete je Zähler Fr. 80.00/Jahr

- Pauschaltarif

Objekte, die über keinen Wasserzähler verfügen:

-	Küche	Fr.	137.50
~	pro Zimmer	Fr.	27.50
-	Bad oder Dusche	Fr.	110.00
-	WC	Fr.	55.00
-	Waschmaschine oder Waschküche	Fr.	55.00
-	Stall	Fr.	110.00
-	Gärten und Anlagen (Minimalgebühr Fr. 55.00)	Fr.	$1.10/m^2$

- Dienstleistungs-, Gast und Gewerbebetriebe

Fr. 550.00 - Fr. 1'100.00

Der Gemeinderat ist befugt, die Benützungsgebühr um maximal 20 % zu senken oder zu erhöhen, falls es die Selbsttragbarkeit der Anlage erfordert.

Die Benützungsgebühr tritt auf den 01. Juli 1993 in Kraft, d.h. auf den Beginn der Abrechnungsperiode 1993/94.

3. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Sig. Klaus Ruppen

Sig. Peter Venetz

Genehmigt von der Urversammlung am 16. Dezember 1993. Homologiert vom Staatsrat am 09. März 1994.